



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

19. August 2014

Nr. 2014-469 R-102-11 Motion Alois Arnold (1965), Bürglen, zu Änderung des Konkordats betreffend Laboratorium der Urkantone; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 19. Februar 2014 reichte Landrat Alois Arnold (1965), Bürglen, eine Motion zur Änderung des Konkordatsvertrags betreffend Laboratorium der Urkantone ein. Darin wird verlangt, mit den anderen Konkordatskantonen Verhandlungen aufzunehmen, um das Konkordat hinsichtlich der Zuständigkeit für die Genehmigung des Leistungsauftrags mit Globalbudget anzupassen. Viele abgeschlossene Konkordate wiesen heute starke demokratische Defizite auf und würden die Kompetenzen für die Parlamente beschneiden. Sei das Konkordat einmal beschlossen, könne von Seiten der Parlamente weder finanziell noch personell Einfluss genommen werden. Leistungsvereinbarungen auf mehrere Jahre mit grossen finanziellen Auswirkungen könnten beschlossen werden, ohne die Parlamente zu kontaktieren. Die Beiträge seien wohl in den Budgets aufgeführt, Einfluss könne jedoch keiner geltend gemacht werden. Handlungsbedarf sehen der Motionär und die Zweitunterzeichner beim Konkordatsvertrag betreffend Laboratorium der Urkantone. Wie bereits in der Parlamentsdebatte beim Geschäftsbericht 2012 von der SVP-Fraktion angekündigt, müssten die Kompetenzen und Zuständigkeiten im Konkordat im Bereich Veterinärdienst genauer unter die Lupe genommen werden. Mit dem aktuell ausgelegten Konkordatsvertrag habe der Landrat nur noch einen sehr kleinen Einfluss über die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK).

Gestützt auf Artikel 115 ff. der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) wird der Regierungsrat beauftragt:

1. Mit den Regierungen der Kantone Obwalden, Nidwalden und Schwyz Verhandlungen aufzunehmen und den Konkordatsvertrag in Artikel 11 wie folgt

anzupassen:

a) Absatz 2

Der Leistungsauftrag mit dem Globalbudget wird in der Regel für eine Leistungsperiode von vier Jahren erteilt. Er bedarf der Genehmigung aller Parlamente der Konkordatskantone auf Antrag der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK).

Wenn ein oder mehrere Konkordatskantone den Leistungsauftrag oder das Globalbudget ablehnen, muss die IGPK nochmals darüber befinden und dem Parlament vorlegen.

b) Absatz 3

Er kann während der Leistungsperiode geändert werden, wenn eine neue Aufgabenstellung erfolgt oder wenn vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden können. Reicht das Globalbudget wegen einer Änderung des Leistungsauftrages nicht aus, ist bei den Parlamenten der Konkordatskantone ein Nachtragskredit zu beantragen.

II. Antwort des Regierungsrats

1. Ausgangslage

Das Laboratorium der Urkantone (LdU) in Brunnen, früher Lebensmittel-Untersuchungsanstalt für die Urschweiz, erfüllt seit Beginn des letzten Jahrhunderts im Auftrag der Konkordatskantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden Vollzugsaufgaben im Bereich der Lebensmittelhygiene. Im Laufe der Jahre sind verschiedene weitere Vollzugsaufgaben hinzugekommen, so im Rahmen des Giftgesetzes und der Stoffverordnung. Das Tätigkeitsfeld wurde aber auch um fakultative Leistungen erweitert, so unter anderem um die Gewässer- und Umweltschutzanalytik. Das Laboratorium bildet Lernende aus, führt Praktika für Studentinnen und Studenten durch und erfüllt auch Privataufträge. Das Laboratorium erfüllt heute als ein von den Konkordatskantonen getragenes Institut die verschiedensten Aufgaben eines modernen Laboratoriums.

Das erste Konkordat wurde von den Urkantonen am 1. Juli 1909 abgeschlossen und lediglich einmal, am 19. Februar 1970, revidiert. Da dieses Konkordat keinen Verteilschlüssel für Investitionskosten, sondern nur für Betriebskosten kannte, befürworteten die Regierungen der Konkordatskantone eine Revision dieses Konkordats, welche zum Konkordat betreffend

das Laboratorium der Urkantone vom 14. September 1999 führte. Diese Konkordatsrevision wurde gleichzeitig zum Anlass genommen, für die interkantonale Anstalt die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung zu übernehmen. Damit sollte das Laboratorium auf der Grundlage eines erneuerten, modernen Konkordats seine Aufgaben weiterhin wirksam und zielgerichtet erbringen können.

Verschiedene Tierkrankheiten hatten in weiten Teilen der Bevölkerung immer wieder Unsicherheiten ausgelöst. Es liegt im Interesse von Produzierenden und Konsumierenden sowie der gesamten Öffentlichkeit, dass sich ein professioneller und unabhängiger Veterinärdienst für den Schutz der Menschen vor Gesundheitsschädigung und Täuschung, aber auch für die Gesunderhaltung und das Wohlergehen der Tiere einsetzt. Die Veterinärdienste in allen Kantonen der Urschweiz wurden früher von Kantonstierärzten geleitet, die nebenamtlich und meist auch selber kurativ tätig waren. Angesichts der starken Zunahme ihrer amtlichen Tätigkeiten in den vergangenen Jahren, der möglichen Konfliktsituationen gegenüber eigenen Kundinnen und Kunden und der zunehmenden zeitlichen Beanspruchung sind die Veterinärdienste allerdings nur mit unabhängigen und professionellen Fachleuten in der Lage, ihre Aufgaben im Interesse der Öffentlichkeit wahrzunehmen.

Die Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) hatte deshalb das Projekt eines gemeinsamen Veterinärdiensts beschlossen. Dieser Veterinärdienst der Urkantone (VdU) sollte rechtlich und organisatorisch in das bestehende Laboratorium der Urkantone in Brunnen SZ eingegliedert werden. Dies führte dann zur Revision des Konkordats vom 27. Mai 2003.

Durch den Zusammenschluss der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte der Urkantone und deren Eingliederung in das Laboratorium der Urkantone können Synergien, insbesondere im Laborbereich und bei den administrativen Diensten, optimal genutzt werden. Es entstand beim Laboratorium ein eigentliches Kompetenzzentrum für Lebensmittelsicherheit. Mit der Revision vom 16. Juni 2008 wurde schliesslich eine formelle Vereinheitlichung der Veterinärgesetzgebung angestrebt. Die Aufgabenerfüllung durch den VdU wurde nämlich dadurch erschwert, dass die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt lediglich die Aufgaben zu erfüllen hatte, welche ihr/ihm das Bundesrecht namentlich zuwies, womit viele veterinärrechtliche Aufgaben bei den Kantonen verblieben. Die Kantone wiederum hatten die Zuständigkeiten für diese Aufgaben sehr unterschiedlich geregelt. Darüber hinaus hatte sich die Vollzugstätigkeit des Veterinäramts an vier verschiedenen Verwaltungsrechtspflegesystemen zu orientieren. Insgesamt ergab sich dadurch ein enormer Verwaltungsaufwand. Die Vereinheitlichung der Zuständigkeit und des

Verwaltungsverfahren bildeten deshalb die Kernpunkte dieser Revision von 2008. Materielle Regelungen wurden wie bis anhin nicht ins Konkordat aufgenommen.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1 Führung des Labors durch Leistungsauftrag und Globalbudget

Wie oben erwähnt, wurde die Revision von 1999 zum Anlass genommen, der Betriebsführung des Laboratoriums neu die Grundsätze einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung zugrunde zu legen. Dem Laboratorium wird in der Regel für eine Leistungsperiode von vier Jahren, erstmals ab 2004, ein Leistungsauftrag erteilt. Dieser Auftrag wird von der Aufsichtskommission erteilt und bedarf der Genehmigung der Regierungen der Konkordatskantone. Es sind dies Aufgaben im Rahmen der strategischen Führung des Laboratoriums. Der Leistungsauftrag umfasst die übergeordneten Sachziele, die Produktgruppen mit den wesentlichen Leistungsmerkmalen und die Indikatoren zur Leistungsmessung. Während ursprünglich der Leistungsauftrag mit einem vierjährigen Globalkredit verbunden war, wird seit der Revision 2008 für die Leistungserbringung ein jährliches Globalbudget bewilligt. Der Globalkredit wurde aufgegeben, weil sich gezeigt hatte, dass im Veterinärbereich Seuchen weder prognostizierbar noch auf mehrere Jahre budgetierbar sind. Aber auch mit dem jährlichen Globalbudget erhält die Betriebsleitung einen erheblichen Handlungsspielraum, um die zu erbringenden Aufgaben wirksam und wirtschaftlich zu erfüllen.

2.2 Die Organe des Konkordats und ihre Aufgaben

Die bereits bisher bewährten Organe Aufsichtskommission, Betriebsleitung und Revisionsstelle wurden auch anlässlich der Überarbeitung von 1999 beibehalten. Neu setzte sich die Aufsichtskommission aus vier Mitgliedern (vorher fünf) zusammen, d. h. die Konkordatskantone sind in diesem Gremium gleichberechtigt vertreten.

Den Regierungen der Konkordatskantone steht im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung die Genehmigung des Leistungsauftrags zu.

Neu wurde bei der Revision von 1999 als Organ für die Oberaufsicht über das Laboratorium eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission eingeführt. Die Konkordatskantone waren frei, in diese Kommission je zwei Mitglieder aus ihren Parlamenten abzuordnen. Anlässlich der Revision vom 27. Mai 2003 wurden die

Konkordatskantone verpflichtet, zwei Mitglieder aus ihrer Volksvertretung in diese Kommission abzuordnen (Art. 10 Abs. 1). Mit dieser interparlamentarischen Kommission sollten die Parlamente der Konkordatskantone einerseits einen eigenständigen kontinuierlichen Einblick in den Vollzug des Konkordats erhalten, andererseits kann diese Kommission auch auf die Formulierung des Leistungsauftrags Einfluss nehmen. Die Berichterstattung der Kommission erfolgt zuhänden der kantonalen Parlamente. Damit soll eine zusätzliche demokratische Kontrolle auch auf parlamentarischer Ebene ermöglicht werden. Letztlich soll mit der Einbindung dieses Organs im Rahmen von Konkordaten dem Vorwurf begegnet werden, interkantonale Anstalten würden sich einer demokratischen Kontrolle entziehen. Der Kanton Uri machte vom Recht der Vertretung in der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission von Anfang an aktiv Gebrauch.

2.3 Beurteilung der Motion

Gemäss Leitbild

- erfüllt das LdU seine Vollzugs- und Dienstleistungsaufträge mit den zur Verfügung stehenden Mitteln optimal;
- ordnet seinen vielfältigen Tätigkeiten Prioritäten zu;
- richtet seine Arbeitsweise nach den gesetzlichen Anforderungen und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik aus;
- ist offen zur interdisziplinären Zusammenarbeit;
- wird nach den zeitgemässen Führungsgrundsätzen geführt, wobei der qualitativ einwandfreien Auftragserfüllung Priorität zukommt;
- ist bestrebt, seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Bürgernähe und der Verhältnismässigkeit zu erfüllen, soweit der Rahmen der berechtigten Leistungserwartungen eingehalten wird.

Die Umsetzung der Motion hätte für die vier Konkordatskantone weitreichende Auswirkungen.

2.3.1 Kantonschemikerin oder Kantonschemiker

Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker gewährleistet den Vollzug der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, der Badewasserkontrollen, der Bio- und Gentechnologiesicherheit, der Bio-, der Dünger-, Pflanzenschutzmittel- und Gefahrgutbeauftragtenverordnung. Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker führt neben Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeuntersuchungen auch Wasser- und Umweltuntersuchungen durch,

ist für die Entsorgung von Giften und Stoffen verantwortlich, berät bei Wohngiften und Radon und bildet Lernende in den Bereichen Chemielaborantinnen oder Chemielaboranten und kaufmännische Berufe aus.

Das Konkordat des Laboratoriums der Urkantone wurde 1909 durch die vier Urkantone Uri, Schwyz, Nidwalden und Obwalden gebildet und war zur damaligen Zeit einzigartig für die Schweiz mit der föderalen Struktur. So konnten die personellen Ressourcen für die vier Konkordatskantone tief gehalten werden. In keinem anderen Kanton in der Schweiz stehen derart wenige Stellenprozente im Inspektionswesen zur Verfügung. Die Ressourcen im Laborbereich sind seit 15 Jahren stabil, dennoch wurde die Analysenleistung im Labor annähernd verdoppelt.

Durch die Zusammenführung des Veterinäramts ins Konkordat des Laboratoriums der Urkantone konnten 2004 die Kontrollen entlang der Lebensmittelkontrolle effektiv und effizient organisiert und durchgeführt werden, insbesondere in der gemeinsamen Bearbeitung der Inspektionen und des Vollzugs entlang der Lebensmittelkette (Lebensmittel tierischer Herkunft, Schlachtung-Metzgerei, Milchproduktion-Käserei und Alpbetriebe).

Am 30. November 2012 hat der Bundesrat entschieden, dass das damalige Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) und die Abteilung Lebensmittelsicherheit im Bundesamt für Gesundheit (BAG) im Jahr 2014 in einem neuen Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) vereint werden. Mit der Schaffung des neuen Amtes folgte der Bund dem Beispiel des Konkordats der Urkantone. Ein Grossteil der Kantone ist in den letzten Jahren ebenfalls dem Beispiel der Urkantone gefolgt.

Durch das Konkordat wird eine minimale kritische Grösse in Bezug auf Personalressourcen, Fachwissen bei Spezialisten, überregionaler Einsatz, Unabhängigkeit und Stellvertretung erreicht, die die Vollzugstätigkeit der vier beteiligten Konkordatskantone sicherstellt.

2.3.2 Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt

Tiergesundheit, Tierschutz, sichere Lebensmittel sowie eine gesunde Ernährung gehören zu den Hauptaufgaben des Veterinäramts. Es vollzieht das Lebensmittelrecht für Lebensmittel tierischer Herkunft, das Tierseuchen- und Tierschutzgesetz sowie die Verordnungen im Bereich des internationalen Handels (Import-Export), des Heilmittelgesetzes und der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten. Als Vollzugsbehörde überwacht das Veterinäramt auch den grenzüberschreitenden Verkehr und Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen. Die Bundesverfassung, Gesetze,

Verordnungen und Staatsverträge bilden die Grundlage für die Arbeit des Veterinäramts zugunsten von Mensch und Tier.

Im Zeitraum 2004 bis 2014 wurden dem Veterinäramt der Urkantone folgende Aufgaben neu übertragen bzw. ergaben sich die folgenden organisatorischen Änderungen:

seit 2005

- Varroa-Bekämpfung der Bienen
- Zusätzliche Laborkostenübernahmen
- Zusätzliche Entschädigungen bei Tierseuchen
- Tierarzneimittelkontrolle bei Tierhalterinnen oder Tierhaltern und Tierärztinnen oder Tierärzten

seit 2006

- Bekämpfung und Überwachung der Vogelgrippe
- Anstelle des Bunds werden in Teilbereichen die Kantone zuständig für Import/Export von Tieren und tierischen Produkten

seit 2007

- Milchwirtschaftlicher Inspektions- und Beratungsdienst (MIBD) wird aufgelöst. Die Aufgaben werden teilweise dem Veterinäramt übertragen.
- Hundegesetzgebung (aggressive Hunde)
- BVD-Bekämpfung (Bovine Virus-Diarrhoe)
- Unterricht durch Tierärztinnen oder Tierärzte des Veterinäramts an den Landwirtschaftsschulen (SZ, UR und OW)

seit 2008

- Obligatorische Schlachttieruntersuchung der Schlachttiere
- Trichinenschau bei Schweinen (jährlich zirka 70'000 Schweine)
- Kontrolle der Zerlegebetriebe
- Gebührensplitting der Fleischkontrolle
- Vollzug der Verordnung über die Primärproduktion
- Bekämpfung und Überwachung Blauzungenkrankheit

seit 2009

- Veterinäramt wird Tierschutzfachstelle
- Keratokonjunktivitis-Impfung NW

seit 2010

- Neue Stichprobenprogramme des Bunds, bedingt durch gestiegene Vorgaben aus Nationalem Kontrollplan (Bundesrecht)
- Schaffung "Zentrale Dienste"
- Kostenrechnung und Swiss GAAP FER
- Import/Export: Zuständigkeit wird vom Bund auf die Kantone übertragen

seit 2011

- Einführung neuer Bundesdatenbanken
- Tierschutz: Vollzug bei der Sanierung von Alpställen

seit 2012

- Neue Vorschriften "Tierschutz bei der Schlachtung"
- Kontrolle auch der Ausbildungspflicht von Tierhaltern
- Schlachtzahlen seit 2008 über 20 Prozent gestiegen

seit 2013

- Umsetzung der Ablauffristen im Tierschutz, die am 1. September 2013 in Kraft traten

seit 2014

- Vollzug der Verordnung über die Koordination der Kontrollen in der Landwirtschaft (VKKL), Frequenzsteigerung um das 2,5-fache der Veterinärkontrollen
 - 25 Prozent der Nutztierhaltungen (bisher zirka 10 Prozent) pro Jahr
 - Neu zirka 100 Sömmerungskontrollen
 - Zusätzlich 10 Prozent der Kleinstbetriebe, auch Bienenhaltungen, Pferdehaltungen und Fischzuchten (10 Prozent)
- Verantwortlich für Findeltiere in den Urkantonen, Verträge mit Tierheimen
- Bienengesundheitsdienst

Das Veterinäramt der Urkantone hat als erstes Amt die vom Bund geforderte Professionalisierung der amtlichen Tätigkeiten in Angriff genommen und im Laufe der Jahre jene Tierärztinnen oder Tierärzte, die mit Stundenlohn im Dienstleistungsverhältnis Aufgaben des Veterinäramts ausführten, als Amtstierärztinnen oder Amtstierärzte angestellt. Diese Professionalisierung wurde im Jahre 2006 mit einer "Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst" für die ganze Schweiz verbindlich geregelt und führte zur Übernahme von externen Dienstleisterinnen und Dienstleistern (Nutztierpraktikerinnen und Nutztierpraktiker) in angestellte Amtstierärztinnen oder Amtstierärzte.

2.4 Rechtlich-organisatorische Beurteilung der Motion

Der gemeinsame Vollzug des eidgenössischen Lebensmittels- und Chemikalienrechts sowie der Gesetzgebung im Veterinärbereich durch vier Kantone ist anspruchsvoll. Er setzt voraus, dass die gemeinsame, selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt (das Laboratorium der Urkantone) durch ein strategisches Führungsorgan, nämlich die Aufsichtskommission, geführt wird. Die Aufsichtskommission besteht aus vier von den Regierungen gewählten Mitgliedern; deren Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Der von der Aufsichtskommission erteilte Leistungsauftrag bedarf der Genehmigung aller Regierungen der Konkordatskantone. Die vom Konkordat verlangte Einstimmigkeit sichert den Konkordatskantonen ein gewichtiges Mitspracherecht, beinhaltet aber selbstredend auch eine gewisse Schwerfälligkeit. Aufsichtskommission und Regierungen sind im Interesse der gemeinsamen Sache stets gefordert, Lösungen zu suchen und zu finden. Wie bei allen interkantonalen Angelegenheiten, insbesondere bei gemeinsamen Anstalten, sind die gemeinsamen Organe bzw. die Regierungen verpflichtet, konsensfähige Entscheide zu treffen. Die Mitsprache der Parlamente ist naturgemäss eingeschränkt. Aus diesem Grund sieht die Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) in Artikel 44 vor, dass der Regierungsrat die zuständige Sachkommission des Landrats regelmässig über wichtige interkantonale Entwicklungen informiert und vorgängig anhört, wenn er beabsichtigt, mit einem oder mehreren Kantonen formelle Vertragsverhandlungen aufzunehmen. Darüber hinaus hört der Regierungsrat die zuständige Sachkommission vor wichtigen Verhandlungen und Entscheidungen zum interkantonalen Vertrag an. Bei jeder Anhörung hat die zuständige Sachkommission das Recht, dem Regierungsrat Empfehlungen zu erteilen. Auf diese Weise kann der Landrat seinen Einfluss frühzeitig geltend machen.

Schliesslich hat sich das Institut der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (gemäss Art. 60 GO) bei den meisten interkantonalen Gremien durchgesetzt (wie zum Beispiel Hochschule Luzern [HSLU], Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht [ZBSA], Interkantonale Polizeischule Hitzkirch [IPH]). Eine solche parlamentarische Geschäftsprüfungskommission ist auch in Artikel 10 des Konkordats (in der aktuellen Fassung) verankert:

Artikel 10 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

¹Jeder Konkordatskanton ordnet in die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission zwei Mitglieder aus seiner Volksvertretung ab. Die Kommission konstituiert sich selbst.

²Ihr steht die Oberaufsicht über das Laboratorium zu. Sie übt diese aus, indem sie

- a) vor der Genehmigung durch die Regierungen der Konkordatskantone Stellung zum Leistungsauftrag nimmt;
- b) die Volksvertretungen der Konkordatskantone im Rahmen der Geschäftsprüfung über die Ausführung des Leistungsauftrages informiert;
- c) von der Aufsichtskommission über die Tätigkeit des Laboratoriums informiert wird.

Die Motion verlangt nun im Wesentlichen, dass der von der Aufsichtskommission erteilte Leistungsauftrag der Genehmigung der Parlamente aller Konkordatskantone (anstelle der Genehmigung durch die Regierungen) bedarf. Damit würde die Stellung der Parlamente der Konkordatskantone auf den ersten Blick zwar gestärkt, aber gleichzeitig eine schwerwiegende Schwächung des Konkordats insgesamt in Kauf genommen. Es würde sich dabei um den gleichen "Mechanismus" handeln, der bei der Erarbeitung eines Konkordats gilt: Sämtliche Parlamente der Konkordatskantone müssten zustimmen. Die Erfahrung zeigt, dass ein solcher politischer Prozess langwierig und oft auch nicht erfolgsversprechend ist. Er kann dazu führen, dass ein Leistungsauftrag allenfalls gar nicht zustande kommt oder nur mit grosser Verspätung. Es ist keine interkantonale Anstalt bekannt, bei welcher die Erteilung des Leistungsauftrags der Genehmigung der Parlamente bedarf. Die Motion nimmt in Kauf, dass das Laboratorium der Urkantone seinen Auftrag gar nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen jährlichen Aufwand seitens der Aufsichtskommission, der Regierungen und der Parlamente der Konkordatskantone erfüllen kann. Sie erkennt auch, dass die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission ein Organ der Oberaufsicht ist und damit nicht das geeignete Gremium ist, um die Anträge für den Leistungsauftrag oder das Globalbudget den Parlamenten vorzulegen.

Es ist dem Regierungsrat jedoch nicht entgangen, dass die Vollzugstätigkeit des Laboratoriums der Urkantone und insbesondere des Veterinäramts öfters heftig kritisiert wird. Namentlich in betroffenen bäuerlichen Kreisen wird den bundesrechtlichen Vollzugsmassnahmen des Veterinäramts nicht immer mit dem nötigen Verständnis begegnet. Dies liegt grösstenteils in der Natur der Sache, denn die veterinärmedizinisch notwendigen Massnahmen sind oftmals unpopulär und können da und dort die landwirtschaftliche Tätigkeit einschränken. Es wäre jedoch falsch und keineswegs zielführend, vor diesem Hintergrund eine tiefgreifende strukturelle Änderung des Konkordats vorzunehmen.

Andererseits erwartet der Regierungsrat, dass das Laboratorium der Urkantone im Vollzug zwar konsequent, aber mit dem nötigen Fingerspitzengefühl und Augenmass vorgeht. Im Wissen darum, dass dies im Einzelfall nicht immer einfach ist, muss es eine dauerhafte

Führungsaufgabe bleiben, in diese Richtung stets Einfluss zu nehmen.

Zusammenfassend widerspricht der Motionsauftrag den Grundsätzen der interkantonalen Zusammenarbeit, zielt auf eine Schwächung der Aufgabenerfüllung durch das Laboratorium der Urkantone ab und ist deshalb abzulehnen.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf diese Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Konkordatskantone; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Gesundheit; Amt für Landwirtschaft; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. C.', is written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.